

Muster-Überlassungsbedingungen

zwischen Leihverleiher und Verleiher für privaten Auto-Verleih auf www.nachbarschaftsauto.de

Stand: April 2012

1 Grundlagen

1.1 Verleiher (PKW-Anbieter) und Leihverleiher (PKW-Nutzer) schließen einen Überlassungsvertrag in Textform für ein PKW über die Internet-Plattform von Nachbarschaftsauto.

1.2 Die Bedingungen der Buchung gelten wie in der Buchungsansicht auf der Nachbarschaftsauto-Website einsehbar und in der Buchungsbestätigungsmail dargestellt, insbesondere persönliche Daten sowie Anschrift von PKW-Anbieter und PKW-Nutzer, Angaben zum PKW, Leihzeitraum, Fahrstrecke, Leihgebühr, weitere Angaben laut Freitext-Felder usw.

1.3 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Elektronische Kommunikationsmittel wie z.B. E-Mail genügen der Schriftform nur dann, wenn die Voraussetzungen des §126a des BGB erfüllt sind (elektronische Signatur).

1.4 Das Übergabeprotokoll wird Teil des Überlassungsvertrages einschließlich etwaiger dort festgehaltener Änderungen oder Ergänzungen.

1.5 Es gelten außerdem die im Folgenden genannten Bedingungen, sofern sie nicht explizit ergänzt und/oder abgeändert werden (z.B. in den Freitext-Feldern der Buchung).

2 Leihgebühr und Zahlungsweise

2.1 Der PKW-Nutzer verpflichtet sich, die für die Überlassung vereinbarte Leihgebühr bei Buchungsabschluss über die Nachbarschaftsauto-Plattform an den PKW-Anbieter zu zahlen.

2.2 Die Zahlungsweise richtet sich nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen [Nachbarschaftsauto-AGB](#).

3 Übergabe des Fahrzeugs

3.1 Der PKW-Nutzer holt den PKW am vereinbarten Standort des PKW persönlich ab.

3.2 Der PKW-Anbieter übergibt den PKW persönlich.

3.3 PKW-Anbieter und PKW-Nutzer haben bei der Übergabe einen amtlichen Lichtbildausweis sowie einen gültigen Führerschein vorzulegen. Beide Parteien haben das Recht, Kopien dieser Dokumenten in geeigneter Form herzustellen (z.B. durch Abschrift oder mit Hilfe technischer Hilfsmittel).

3.4 PKW-Anbieter und PKW-Nutzer verpflichten sich, sich von der Richtigkeit der von ihrem Vertragspartner gemachten Angaben (insbesondere Name, Geburtsdatum, Personalausweis, Führerschein und Anschrift) spätestens bei der Übergabe zu überzeugen.

3.5 PKW-Anbieter und PKW-Nutzer verpflichten sich, das von Nachbarschaftsauto zur Verfügung gestellte Überlassungsprotokoll (bis auf den Abschnitt „Rückgabe“) in zweifacher Ausfertigung gemeinschaftlich vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben.

3.6 Das ausgefüllte und unterschriebene Übergabeprotokoll wird Bestandteil des Überlassungsvertrages.

4 Rückgabe des Fahrzeugs

4.1 Soweit nicht anders vereinbart, bringt der PKW-Nutzer den PKW rechtzeitig zum vereinbarten Standort des PKW persönlich zurück.

4.2 Der PKW-Nutzer verpflichtet sich, den PKW im gleichen Reinigungszustand wie bei der Übergabe zu übergeben.

4.3 Der PKW-Anbieter nimmt den PKW persönlich zurück.

4.4 PKW-Anbieter und PKW-Nutzer verpflichten sich, bei der Rückgabe den Abschnitt „Rückgabe“ des von Nachbarschaftsauto zur Verfügung gestellten Überlassungsprotokolls in beiden Ausfertigungen gemeinschaftlich vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben.

4.5 Der PKW-Anbieter verpflichtet sich, sein Exemplar des Übergabeprotokolls für mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

5 Kraftstoff und Betriebsstoffe

5.1 Die Kosten für Kraftstoffe sowie andere Betriebsmittel (z.B. Schmierstoffe und andere betriebsnotwendige Hilfsstoffe) während der Überlassung trägt der PKW-Nutzer.

5.2 Der PKW-Nutzer verpflichtet sich, das Fahrzeug vor der Rückgabe zu betanken und mit gleichem Tankfüllstand wie bei der Übergabe zurückzugeben.

6 Fahrerlaubnis und berechtigte Fahrer

6.1 Der PKW-Nutzer versichert, dass er einen zum Führen von PKW gültigen Führerschein besitzt. Der PKW-Nutzer erklärt, dass zum Zeitpunkt der Übergabe kein rechtskräftiges

Fahrverbot/Führerscheinentzug gegen ihn verhängt wurde. Der PKW-Nutzer verpflichtet sich, bei einem Fahrverbot/Führerscheinentzug während des Leihvorgangs den PKW nicht mehr zu führen und dem Verleiher diesen Umstand unverzüglich anzuzeigen.

6.2 Das Auto darf während des Leihvorgangs ausschließlich vom PKW-Nutzer gefahren werden.

7 Pflichten des PKW-Nutzers, Verhalten im Straßenverkehr

7.1 Der PKW-Nutzer verpflichtet sich, den PKW pfleglich zu behandeln und auf eine verschleißarme, rücksichtsvolle und umweltverträgliche Fahrweise zu achten.

7.2 Der PKW-Nutzer verpflichtet sich, sämtliche straßenverkehrsrechtliche Regelungen zu beachten, und die dem Fahrzeughalter obliegenden Pflichten im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu übernehmen. Fahrten abseits von Straße sind untersagt.

7.3 Der PKW-Nutzer hat zu verhindern, dass der PKW unberechtigtem Zugriff Dritter ausgesetzt wird. Der PKW-Nutzer ist verpflichtet, den PKW-Anbieter bei der Geltendmachung seiner Eigentumsrechte zu unterstützen.

7.4 Der PKW-Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Buß- und Strafgelder sowie alle daraus für den PKW-Anbieter möglicherweise entstehenden Folgekosten, soweit diese nicht durch den PKW-Anbieter zu verantworten sind.

8 Zusicherungen des PKW-Anbieters

8.1 Der PKW-Anbieter versichert, dass das Fahrzeug bei der Übergabe

betriebsbereit ist und sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

8.2 Der PKW-Anbieter sichert zu, dass er mit der Überlassung des PKW nicht gewerblich handelt.

8.3 Der PKW-Anbieter sichert außerdem zu, dass der PKW auf ihn zugelassen und haftpflichtversichert ist oder dass für ihn eine Vollmacht zur Nutzung des in Deutschland zugelassenen Fahrzeuges von Verwandten ersten Grades (Beziehung Eltern - Tochter, Sohn) vorliegt. Er sichert weiterhin zu, dass keine Prämienzahlungen für die Haftpflichtversicherung ausstehen.

9 Rücktritt

9.1 Für Rücktritt vom Überlassungsvertrag gelten für PKW-Nutzer und PKW-Anbieter die zum Storno-Zeitpunkt gültigen Stornierungsbedingungen. Diese sind in der jeweils aktuellen Form in der Rubrik [„Mitgliedschaft & Gebühren“](#) einsehbar.

9.2 PKW-Nutzer und PKW-Anbieter können vom Überlassungsvertrag zurücktreten, wenn der PKW im Zeitraum der Überlassung nicht betriebsbereit ist oder sich nicht in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Dies muss der anderen Partei unverzüglich nach Bekanntwerden mitgeteilt werden. Ein Rücktritt aus diesem Grund kann auch erst bei Übergabe oder während der Überlassung erfolgen.

9.3 Der PKW-Anbieter kann bei der Übergabe zurücktreten, wenn der PKW-Nutzer offensichtlich fahruntüchtig ist oder ein sonstiger Grund im PKW-Nutzer vorliegt (z.B. Drogeneinfluss, ungültige oder nicht vorliegende Dokumente).

9.4 Die zurücktretende Partei trägt die Darlegungs- und Beweislast.

9.5 Ein Rücktritt, egal aus welchem Grund, muss Nachbarschaftsauto unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden.

10 Versicherung

10.1 Eine Nachbarschaftsauto-Zusatzversicherung besteht, wenn dies in der Buchung ausdrücklich angegeben ist und die Versicherungsbedingungen in allen Punkten erfüllt sind.

10.2 Sollte kein Schadensregelungs-Anspruch durch die Nachbarschaftsauto-Zusatzversicherung bestehen, verpflichtet sich der PKW-Anbieter, seine bestehende KFZ-Versicherung im Schadensfall in Anspruch zu nehmen.

11 Schadensfall

11.1 Es gelten die zivilrechtlichen Regelungen zum Schadensersatz.

11.2 Die Parteien sind sich einig, dass das Fahrzeug bei der Übergabe an den PKW-Nutzer nur die im Übergabeprotokoll vermerkten Schäden aufweist.

11.3 Bei Unfällen, auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter, hat der PKW-Nutzer die Polizei zu verständigen und falls möglich, eine polizeiliche Unfallaufnahme herbeizuführen. Ist eine polizeiliche Unfallaufnahme nicht möglich, hat der PKW-Nutzer einen schriftlichen Unfallbericht am Unfallort zu erstellen. Dieser Unfallbericht soll mindestens enthalten: Datum, Zeit, Ort, eine Skizze, Unfallhergang, Namen und Anschrift aller am Unfall beteiligten Personen, Namen und Anschrift etwaiger Zeugen und die Kennzeichen aller beteiligten Fahrzeuge. Dem PKW-Nutzer ist es untersagt, etwaige gegnerische Ansprüche anzuerkennen.

11.4 Der PKW-Anbieter ist unverzüglich über den Unfall zu informieren. Der PKW-Nutzer hat bei einem Unfall – außer bei Gefahr in Verzug – vor dem Einleiten von Abschlepp-, Reparatur- oder ähnlichen Maßnahmen die Weisungen des PKW-Anbieters einzuholen. Der PKW-Nutzer ist verpflichtet, fristgemäß vollständige und wahrheitsgemäße Schadensmeldungen beim Fahrzeugversicherer abzugeben.

11.5 Auf Verlangen des PKW-Anbieters ist der PKW-Nutzer verpflichtet, den PKW zum Rückgabeort oder einer Werkstatt zu fahren oder transportieren zu lassen. Der PKW-Nutzer trägt die Kosten seiner Weiterreise.

11.6 Der PKW-Nutzer verpflichtet sich, dem PKW-Anbieter sämtliche Sach- und Vermögensschäden zu ersetzen, die diesem als Folge eines Unfalls oder sonstigen Ereignisses, das sich während der Überlassungszeit ereignet, entstehen und die weder von der etwaigen Nachbarschaftsauto-Zusatzversicherung, noch von der KFZ-Versicherung des PKW-Anbieters, noch von einem etwaigen Unfallgegner bzw. dessen Versicherung ersetzt werden. Das schließt einen etwaigen Selbstbehalt ein, sowie Mehrkosten, die aufgrund einer Prämienhöhung infolge der Inanspruchnahme der KFZ-Versicherung entstehen.

11.7 Besteht die Nachbarschaftsauto-Zusatzversicherung: Bei Unfällen hat der PKW-Nutzer zusätzlich die Hotline der Versicherung zu verständigen (im Übergabe-Protokoll angegeben) und die [Versicherungsbedingungen](#) zu beachten. Sofern die Versicherungsvoraussetzungen gegeben sind, beschränkt sich das Haftungsrisiko des PKW-Nutzers in der Regel für Teilkaskoschäden und Vollkaskoschäden auf die Höhe der Selbstbeteiligung.

12 Pannenfall und Reparaturkosten

12.1 Sind Reparaturarbeiten am Fahrzeug notwendig, hat der PKW-Nutzer dem PKW-Anbieter darüber unverzüglich zu informieren und dessen Weisung einzuholen, bevor ein Werkstattauftrag erteilt wird. Dies gilt nicht, wenn ein zwingender Notfall vorliegt. In diesem Fall hat der PKW-Nutzer den PKW-Anbieter unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu informieren.

12.2 Reparaturkosten, die der PKW-Nutzer durch übermäßige oder falsche Fahrzeugbedienung zu verantworten hat, hat er dem PKW-Anbieter zu ersetzen.

12.3 Der PKW-Anbieter muss sich dabei eine eventuelle Wertverbesserung (neu für alt) anrechnen lassen. Reparaturkosten, die nicht auf einer Fehlbedienung des Fahrzeuges oder auf übermäßigem, fahrbedingten Verschleiß seitens des PKW-Nutzers beruhen, trägt der PKW-Anbieter.

13 Schlussbestimmung

13.1 Die Überlassungsververeinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Es sind ausschließlich deutsche Gerichte zuständig.

13.2 Sofern eine Bestimmung dieser Überlassungsbedingungen unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.